

Stadt Domquell

Der Bürgermeister - Umweltamt
[Straße, Hausnummer]
[PLZ] Domquell

An

Herrn Hans Hundehaus
Hundepension „Hans Hundehaus“
[Straße, Hausnummer]
[PLZ] Domquell

Aktenzeichen: UM-LB-2025-0047

Datum: 24.01.2025

Betreff: Ordnungsverfügung gemäß § 24 BImSchG – Lärmschutzmaßnahmen für die Hundepension „Hans Hundehaus“

Sehr geehrter Herr Hundehaus,

hiermit ergeht folgender

BESCHEID:**I. Verfügungen**

1. Sie werden verpflichtet, die Anzahl der in Ihrer Hundepension gehaltenen Hunde auf maximal 10 Tiere zu reduzieren.
2. Sie werden verpflichtet, sämtliche in Ihrer Hundepension gehaltenen Hunde während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in schallgedämmten Räumen unterzubringen.
3. Die Maßnahmen gemäß Ziffern 1 und 2 sind bis spätestens zum 25.02.2025 umzusetzen.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen gemäß Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall, dass Sie die unter Ziffern 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht bis zum Ablauf der Frist nach Ziffer 3 erfüllen, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht. Die Ersatzvornahme wird durch Beauftragung des Tierheims Domquell erfolgen, das die überzähligen Hunde (mehr als 10 Tiere) auf Ihre Kosten in Verwahrung nehmen wird.
6. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf voraussichtlich 35,00 EUR pro Hund und Tag zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR festgesetzt.

II. Begründung

1. Sachverhalt:

Am 02.01.2025 ging bei der Stadt Domquell eine Beschwerde von Anwohnern wegen erheblicher Lärmbelästigungen durch Hundegebäll aus Ihrer Hundepension ein. Bei einer Ortsbesichtigung am 07.01.2025 wurde festgestellt, dass Sie mehr als 20 Hunde beherbergen und dass von diesen Tieren mehrere Stunden täglich erhebliche Lärmemissionen ausgehen, die für die umwohnende Nachbarschaft als erhebliche Belästigung zu werten sind.

Bei der Lärmmeßung wurden Spitzenwerte von 75 dB(A) festgestellt, die deutlich über den nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts liegen.

Mit Schreiben vom 09.01.2025 wurden Sie zu den Vorwürfen angehört und zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Rückmeldung Ihrerseits ist nicht erfolgt.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Ihre Hundepension stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Die von ihr ausgehenden Lärmimmissionen stellen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG dar, da sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 erforderlichen Anordnungen treffen. Die verfügbaren Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die schädlichen Umwelteinwirkungen zu reduzieren.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten. Die andauernde erhebliche Lärmelastigung führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner durch Schlafstörungen und damit verbundenen gesundheitlichen Folgeschäden. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterbindung dieser gesundheitsgefährdenden Situation überwiegt das private Interesse des Störers an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anwohner müssen vor weiteren erheblichen Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens und ihrer Gesundheit geschützt werden.

4. Begründung der Androhung der Ersatzvornahme:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes M-V kann der Verwaltungsakt, der auf eine vertretbare Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die Reduzierung der Hundezahl und Unterbringung der verbleibenden Hunde in schallgedämmten Räumen stellt eine vertretbare Handlung dar, die im Wege der

Ersatzvornahme gemäß § 15 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes M-V durchgesetzt werden kann. Die Androhung der Ersatzvornahme nach § 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes M-V ist vor Festsetzung des Zwangsmittels erforderlich.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Domquell, Der Bürgermeister, [Straße, Hausnummer], [PLZ] Domquell, einzulegen.

Hinweis: Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer I.4.) entfaltet ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Maßnahmen sind somit auch dann bis zum 25.02.2025 umzusetzen, wenn Sie Widerspruch einlegen. Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Schwerin, [Adresse], die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Unterschrift]

Günther Grün

Sachbearbeiter Umweltamt